

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutschkreutz vom 08.02.2024 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Anschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Anschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Anschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter¹

- | | |
|--|----------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 170 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | 65 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | 100 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | 30 Euro |

festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Anschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

¹ Die Einheitssätze dürfen jeweils die halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters der in Ziffer 1 – 4 genannten Maßnahmen nicht übersteigen.

§ 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung bezieht sich auf das FAG 2024 und tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Andreas Kacsits



Angeschlagen am: 14.02.2024

Abgenommen am: 29. FEB. 2024